

Allgemeinverfügung

Der Oberbürgermeisterin der Stadt Flensburg

Zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS CoV-2 gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 28a Abs. 2 Nr. 2 und § 28a Abs.1 Nr.3 IfSG in Verbindung mit § 106 Abs. 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird für das Gebiet der Stadt Flensburg folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Die in § 2 Absatz 4 Satz 1 Nr.2 und Nr.3 der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-BekämpfVO) geregelten Tatbestände werden ausgesetzt und abweichend wie folgt geregelt:

Ansammlungen und Zusammenkünfte im öffentlichen und privaten Raum zu privaten Zwecken sind nur wie folgt zulässig:

- a. mit Personen des eigenen Haushalts unabhängig von der Personenzahl
- b. von Personen nach Nummer a) mit einer weiteren Person
- c. von Personen nach Nummer a) mit Personen eines weiteren Haushalts, soweit dies zur Sicherstellung der Betreuung von pflegebedürftigen Personen erforderlich ist.

Minderjährige gelten als Haushaltsangehörige ihrer Erziehungs-, Sorge- und Umgangsberechtigten, auch wenn diese in unterschiedlichen Haushalten wohnen. Paare mit getrennten Wohnsitzen gelten als ein Haushalt. Notwendige Begleitpersonen von Personen mit Behinderung, die über einen Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit dem Merkzeichen B, H, BI, GI oder TBI verfügen, sind bei den Beschränkungen für private Ansammlungen und Zusammenkünfte nicht zu berücksichtigen

2. Im Gebiet der Stadt Flensburg gelten in Abweichung der zum 08.03.2021 geltenden Corona-BekämpfVO des Landes Schleswig-Holstein folgende Regelungen:

- a) Veranstaltungen und Versammlungen für erforderliche Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Booten sind in Abweichung von § 5 Absatz 2 Nr. 4 weiterhin unzulässig.

- b) Verkaufsstellen des Einzelhandels sind entgegen § 8 Absatz 1 weiterhin für den Publikumsverkehr zu schließen. Dies gilt nicht für Lebens- und Futtermittelangebote, Wochenmärkte, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Poststellen, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Zeitungsverkauf, Tierbedarfsmärkte sowie Lebensmittelausgabestellen (Tafeln). Im Falle von Mischsortimenten sind die überwiegenden Sortimentsteile maßgeblich. Die Kundenzahl ist auf eine Person je zehn Quadratmeter Verkaufsfläche begrenzt, soweit nicht das Sortiment überwiegend aus Lebensmitteln besteht.
Die Ausgabe von im Fernabsatz gekauften oder bestellten Waren ist hiervon abweichend zulässig, sofern die Kundinnen und Kunden hierzu geschlossene Räume nur einzeln betreten oder die Ausgabe außerhalb geschlossener Räume erfolgt.
 - c) Dienstleistungen mit Körperkontakt bleiben entgegen § 9 unzulässig, mit Ausnahme von Dienstleistungen der Haar- und Fußpflege und unter der Voraussetzung einer vorherigen Terminvergabe und der Vorlage eines bestätigten negativen Antigen-Schnelltest durch die/den Kund*in, der nicht älter als 48 Stunden sein darf.
 - d) Freizeit- und Kultureinrichtungen innerhalb und außerhalb geschlossener Räume sind entgegen § 10 weiterhin für den Publikumsverkehr zu schließen, mit Ausnahme von frei zugänglichen Spielplätzen außerhalb geschlossener Räume.
 - e) Die Sportausübung ist weiterhin entgegen § 11 Absatz 1 nur allein oder gemeinsam mit im selben Haushalt lebenden Personen oder einer anderen Person zulässig. Der Betrieb von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen sowie die Nutzung von Sportanlagen bleibt weiterhin untersagt.
 - f) Außerschulische Unterrichtsangebote als Präsenzveranstaltung sind abweichend von § 12 a unzulässig; dies gilt insbesondere für Fahrschulen und Flugschulen.
 - g) Angebote der Kinder- und Jugendhilfe sind als Präsenzveranstaltung entgegen § 16 Absatz 1 weiterhin unzulässig.
3. Abweichend von § 6 Abs. 1 der Corona-BekämpfVO sind öffentliche und nicht-öffentliche Versammlungen nur zulässig, soweit eine Teilnehmerzahl von 25 Personen außerhalb und innerhalb geschlossener Räume nicht überschritten wird.
4. Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 08. März 2021 bis einschließlich 14. März 2021, eine Verlängerung oder ggf. auch vorzeitige Änderungen oder Aufhebung ist in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen möglich.

5. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung:

Rechtsgrundlage der angeordneten Maßnahmen sind § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28a Abs. 2 Nr. 2 und § 28 Abs. 1 Nr. 3 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder es sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war. Die insbesondere in den §§ 28a bis 31 IfSG genannten Maßnahmen sind anzuordnen, soweit und solange es zur Bekämpfung einer übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Die Behörde kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten. Nach Satz § 28 Abs. 1 Satz 2 kann die zuständige Behörde u.a. Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen von Menschen beschränken oder verbieten. Die Generalklausel des § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG verpflichtet die Behörde, Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung zu ergreifen. Nur hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen, – „wie“ des Eingreifens – ist der Behörde Ermessen eingeräumt. Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit der verfügten Beschränkungen ist der im allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgeschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Dafür sprechen das Ziel des Infektionsschutzgesetzes, eine effektive Gefahrenabwehr zu ermöglichen (§ 1 Abs. 1, § 28 Abs. 1 IfSG), sowie der Umstand, dass die betroffenen Krankheiten nach ihrem Ansteckungsrisiko und ihren Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen unterschiedlich gefährlich sind. Es ist sachgerecht, einen am Gefährdungsgrad der jeweiligen Erkrankung orientierten, "flexiblen" Maßstab für die hinreichende Wahrscheinlichkeit zugrunde zu legen (VG Bayreuth, Beschluss vom 11. März 2020 – B 7 S 20.223 –, Rn. 44 45, juris). Sind Schutzmaßnahmen erforderlich, so können diese grundsätzlich nicht nur gegen die in Satz 1 genannten Personen, also gegen Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider getroffen werden, sondern – soweit erforderlich – auch gegenüber anderen Personen.

Es bestehen keine Zweifel daran, dass es sich bei der Infektion mit dem SARS-CoV-2 um eine übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG handelt, so dass der Anwendungsbereich des 5. Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes, der sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befasst, eröffnet ist. Die aktuelle Lage ist nach den Lageberichten des Robert-Koch-Instituts (abrufbar unter www.rki.de) dadurch gekennzeichnet, dass aktuell in allen Bundesländern eine hohe Anzahl von Ansteckungen in der Bevölkerung zu beobachten ist und angesichts der Vielzahl der Fälle Infektionsketten nicht mehr eindeutig nachzuvollziehen sind.

Wegen der aktuellen Zahlen der Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus im gesamten Bundesgebiet müssen weiterhin wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Effektive Maßnahmen sind dazu dringend erforderlich, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers stellt das einzig wirksame Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Inzidenzwerte in Flensburg waren seit Jahresanfang stark gestiegen und bewegen sich seit längerem in einem Bereich von über 100 Fällen in sieben Tagen pro 100.000 Einwohner*innen. Der Inzidenzwert am 06.03.2021 beträgt 109,8. Damit befindet sich Flensburg als einzige Gebietskörperschaft in Schleswig-Holstein in einem erheblich gesteigerten Infektionsgeschehen. Im Vergleich zum Landesdurchschnitt von 45,8 hat die Stadt Flensburg ein mehrfach erhöhtes Infektionsgeschehen, trotz weitgehender Einschränkungen seit Mitte Dezember 2020 und strengen Kontaktbeschränkungen seit diesem Zeitpunkt.

Angesichts der Anzahl der Fälle sind nicht mehr alle Infektionsketten unverzüglich nachvollziehbar. Hinzu kommt, dass in Flensburg eine erhebliche Anzahl von Infektionen mit der Virusvariante B.1.1.7 festgestellt wurde, die gemäß Bewertung der WHO zu den besorgniserregenden Virusvarianten (variants of concern/VOC) gehört. Die Zahl der Todesfälle betrug in der Stadt bis zum 31.12.2020 7 Fälle, von Januar bis Anfang März sind bereits weitere 27 Personen an und mit einer Covid-Infektion verstorben. In den Krankenhäusern sind weiterhin zahlreiche an Covid-19 erkrankte Patient*innen aufgenommen, von denen einige behandelt werden müssen. Waren die Infektionsketten in der Stadt zu Beginn noch eingrenzbar, gibt es mittlerweile 12 Kategorien, aus denen sich ein Infektionsgeschehen herleiten lässt. Das Virusgeschehen ist zudem gleichmäßig über das gesamte Gebiet der Stadt Flensburg verteilt und nicht auf bestimmte Bereiche eingegrenzt.

Die Stadt hat bereits mit weiteren Allgemeinverfügung Maßnahmen zur Kontaktbeschränkung getroffen, die über die landesweit geltenden weitreichenden Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung noch hinausgehen und die Pflicht zum Maskentragen für Bereiche mit einem erhöhten Personenaufkommen, Einschränkungen im Schul- und Kindertagespflegebereich sowie für die Pflegeeinrichtungen betreffen. Die Infektionszahlen sind in den letzten Tagen von einem Wert von 195 auf einen Wert von 100,9 am 07.03.2021 gesunken, liegen aber immer noch in einem Bereich von über 100. Daher sind die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen besonders eingriffsintensiven Anordnungen in Ergänzung zu den bereits bestehenden und zu verlängernden Maßnahmen weiterhin erforderlich. Der Zeitpunkt für diese eingriffsintensiven Maßnahmen berücksichtigt insoweit Erfolge und erkennbare Lücken in den zuvor ergriffenen Maßnahmen. Als ultima ratio müssen daher kurzfristig auch wirksam zu überwachende und mittelbar dem Infektionsschutz dienende Maßnahmen ergriffen werden.

Zu Ziffer 1:

Hier ist geregelt, dass sich nur noch Personen des eigenen Hausstandes mit einer weiteren Person aus einem anderen Hausstand treffen dürfen. Es gelten Ausnahmen für die aufgelisteten Bereiche. Die Aufzählung ist nicht abschließend; sie gilt auch für ähnlich gewichtige Gründe, wie z.B. Fallkonstellationen bei der Nachbarschaftshilfe oder und/oder Nothilfe. Dabei muss auch gewährleistet sein, dass beispielsweise von dem Angehörigen unterstützte Personen in eigener Häuslichkeit weiterhin betreut werden können. Für das Gebiet der Stadt Flensburg gilt damit die Kontakteinschränkung, die zuletzt im Land gegolten hat. Aufgrund der sinkenden Inzidenzwerte ist die Abkehr von dem zuvor geltenden strengen Kontaktverbot möglich, eine vollständige Anpassung an die landesweite Regelung aber noch nicht möglich.

Zu Ziffer 2:

Hiermit werden die vom Land für die Zeit ab dem 08.03.2021 geregelten Öffnungsschritte für das Gebiet der Stadt Flensburg ausgesetzt, da sie dem mit dieser Allgemeinverfügung gesondert angeordneten strengen Kontakteinschränkungen widersprechen. Hierzu gehören insbesondere die in der Corona-BekämpfungsVO des Landes Schleswig-Holstein verankerten Öffnungsschritte für den Einzelhandel (§ 8), die in § 5 Absatz 2 Nr. 4 genannte Maßnahmen zur Inbetriebnahme von Booten, die in § 10 vorgesehenen Öffnungen für Freizeit- und Kultureinrichtungen, die Anpassungen zur Zulässigkeit von Sportausübung gem. § 11, die Zulassung von Einzelunterricht und die Öffnung von außerschulischen Bildungsangeboten, wie z.B. in Fahr – oder Flugschulen.

Zugelassen werden Dienstleistungen der Frisöre und der Fußpflege unter strengen Auflagen. Es muss eine vorherige Terminabstimmung stattfinden und Kunden müssen über einen bestätigten negativen Allergen-Schnelltest verfügen, der nicht älter als 48 Stunden sein darf. Die Bestätigung ist auf Verlangen von den Kund*innen vorzulegen.

Zu Ziffer 3:

Es ist darüber hinaus erforderlich, die Teilnehmerzahl bei öffentlichen und nicht-öffentlichen Versammlungen zu begrenzen, um auch hier eine Kontaktreduzierung zu erreichen. Unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können zum Zweck des Schutzes vor Infektionsgefahren versammlungsbeschränkende Maßnahmen ergriffen werden. Bei einer Verringerung der Teilnehmerzahl kann das Versammlungsrecht weiterhin ausgeübt werden. Die Maßnahme stellt gegenüber einem Verbot das mildere Mittel dar. Die Beschränkung der Teilnehmerzahl verringert die Kontakte und führt dazu, dass die hygienerechtlichen Anforderungen an die Versammlungsteilnehmer, wie z.B. das Abstandsgebot, besser eingehalten werden können. Ein Infektionsgeschehen ließe sich bei weniger Teilnehmern effektiv und schnell aufklären und nachverfolgen und schützt damit sowohl die Teilnehmenden als auch andere Kontaktpersonen und dient damit dem Infektionsschutz.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Regelungen in Ziffern 1 und 3 stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 73 IfSG dar und kann mit einem Bußgeld von 100 € bis zu 25.000,00 € geahndet werden. Bei vorsätzlichem Handeln, durch das COVID-19 oder der Severe-Acute-Respiratory-Syndrome-Coronavirus-2(SARS-CoV-2) verbreitet wird, kommt auch eine Strafbarkeit nach § 74 IfSG in Betracht, die mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren geahndet werden kann.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Anordnungen zu Ziffer 1-4 ergeben sich unmittelbar aus gesetzlicher Anordnung in § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Flensburg, Die Oberbürgermeisterin, Stabsstelle Recht, Rathausplatz 1, 24937 Flensburg zu erheben.

Gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gemäß § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu beantragen. Der Antrag ist beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff- Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, zu stellen.

Flensburg, den 07.03.2021

Gez.
Simone Lange

Oberbürgermeisterin